

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Wahlbekanntmachung - Wahl zum 20. Deutschen Bundestag -	204
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Ersoy Sam	204
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Hassani, Salim	205
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Nico Napoli	205
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Endgültige Einziehung eines Teils der Corbacher Straße (Stellplätze für KiTa Markanaplatz)	205

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Hagen ist in 130 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Cuno-Berufskolleg I Hagen, Viktoriastr. 2, zusammen.
Auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die *repräsentative Wahlstatistik* bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I. S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2013 (BGBl. I. S. 962) wird bei dieser Wahl die „Repräsentative Wahlstatistik“ durchgeführt. Der Bundeswahlleiter hat in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW folgende Stichprobenbezirke in Hagen ausgewählt:
1021, 1052, 2112 und 5261.
In diesen Wahlbezirken wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt, die mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Geburtsjahresgruppen versehen sind. Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der/die Wähler*in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber*in sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass

seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter*in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hagen, 01.09.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ersoy Sam, wohnhaft: „Serif Kuyusu Sok. 20, Selimiye, Istanbul, Türkei“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 07.09.2021, Aktenzeichen 55/7127-55402,55406.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Kunze, Zimmer D. 319, Tel. 207-4229, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 07.09.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hassani, Salim, (letzte bekannt Anschrift „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige Stadt Hagen vom 08.09.2021, Aktenzeichen 55/7123-37579

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Looch, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.09.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nico Napoli, letzte bekannte Anschrift: unbekannt in Italien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 09.09.2021, Aktenzeichen 55/7122-44386/53598

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.09.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Endgültige Einziehung eines Teils der Corbacher Straße (Stellplätze für KiTa Markanaplatz)

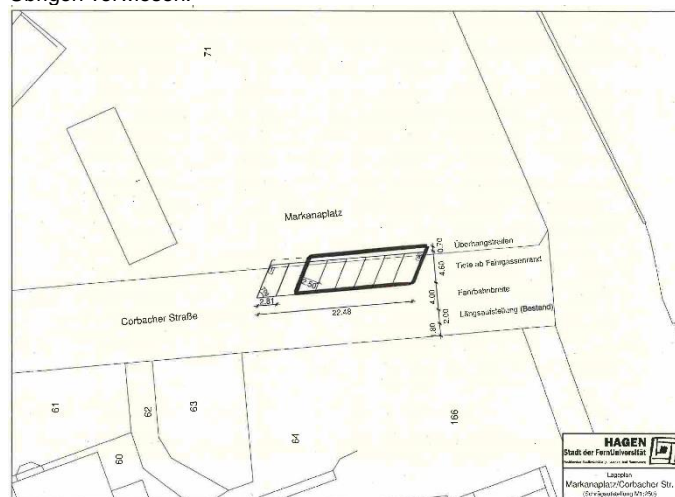
Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die endgültige Einziehung

eines Teils der Corbacher Straße (Stellplätze für KiTa Markanaplatz) beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 21 Teil aus Flurstück 194 mit einer Größe von ca. 103 m².

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an, nach vorheriger Anmeldung beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, Rathaus I, Zimmer B 434, Rathausstr. 11, 58042 Hagen, während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 09.09.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Denkmaltopographie Hagen – Kunsthistoriker im Hagener Stadtgebiet unterwegs

9. September 2021 – In zwei Jahren ein umfassendes Werk über die Hagener Denkmallandschaft verfassen: Das ist seit dem 1. Mai dieses Jahres die Aufgabe von Denkmaltopograph Dr. Robert Feitenhansl. In enger Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erarbeitet er einen Katalogband über bereits erfasste Bau- und Bodendenkmäler sowie übergreifende Beiträge zur Hagener Denkmallandschaft.

Start der Aufzeichnungen in Haspe

Nachdem Dr. Roland Feitenhansl sich zunächst einen ersten Überblick über die Denkmäler im Stadtgebiet gemacht hat, konnte er zuletzt den Bereich Haspe erkunden und eine erste Prüfliste von Objekten erstellen, die ebenfalls bedeutend für das Stadtbild und die Ortsgeschichte sein könnten. „Das Besondere an dem Stadtteil Haspe ist die Vielfältigkeit der Architektur und ihr Zusammenwirken innerhalb der einzelnen Straßenzüge, Plätze und Grünanlagen“, so beschreibt der Denkmaltopograph, der kein gebürtiger Hagener ist und die Stadt zunächst neu kennenlernen muss, Haspe und seine historische Bebauung. „Hier befindet sich eine Mischung aus Friedhofsanlagen, Wohnhäusern, Villen, Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Schul- und Sportanlagen, die alle gemeinsam das Stadtbild prägen und spannende Geschichten in sich bergen.“ Doch nicht nur Einzelbauwerke sind für den Topographen interessant, auch ganze Straßenzüge, Baublöcke und Platzanlagen werden von ihm unter die Lupe genommen.

Erfassung seltener Objekte

Gleich zu Beginn ist dem Denkmaltopographen die dreifache Friedhofsanlage „Auf dem Mops“ mit ihrem evangelischen, katholischen und städtischen Teil aufgefallen. „So etwas sieht man auch nicht alle Tage“, betont der Experte. „Genauso wie die terrassenförmige Urnengrabanlage aus der Zwischenkriegszeit und die authentisch aus den 1950er Jahren überlieferte Trauerhalle mit ihrem ausdrucksstarken Tiefenrelief „Der Lebenszyklus“ von Karel Niestrath, der in diesem Jahr 125 Jahre alt geworden wäre.“ In der Grünanlage „Im Zipp“, dem früheren evangelischen Friedhof, gibt es außerdem eine Reihe von historischen Grabsteinen, die noch in einer Art Dornröschenschlaf schlummern. Darunter befindet sich auch der Stein des bedeutenden Hasper Industriellen, Gustav Lehrkind.

Erschließung von Privatbesitz oft schwierig Neben öffentlichen Gebäuden und Anlagen, die für Feitenhansl jederzeit zugänglich sind und zumindest von außen fotografisch dokumentiert und mit einer kurzen Beschreibung versehen werden können, sieht die Erarbeitung einer Denkmaltopographie auch die Dokumentation von Denkmälern in Privatbesitz vor. Diese können jedoch nicht ohne vorherige Abstimmung besichtigt werden. „Dort wo ich den Bewohnerinnen und Bewohner von Denkmälern begegne, ergibt sich zwar manchmal die Möglichkeit, spontan ein Gebäude auch von innen zu besichtigen“, erzählt Feitenhansl. „Für eine flächendeckende Erfassung des Bestandes reicht dies jedoch nicht aus.“ Daher bitten die Untere Denkmalbehörde und der Denkmaltopograph um entsprechende Nachsicht, falls er einmal spontan an der Haustür eines Denkmals oder potentiellen Denkmals klingelt und freundlich um Einlass bittet. Nur auf diese Weise ist es einer einzelnen Person innerhalb des kurzen Bearbeitungszeitraumes des Projekts möglich, das gesamte Stadtgebiet abzuarbeiten.

Eine systematische Erschließung des Stadtgebietes Geplant ist eine systematische Erschließung des gesamten Stadtgebietes über eine, im besten Fall fußläufige, Begehung der einzelnen Ortsteile. Dr. Roland Feitenhansl freut sich auch über die aktive Mithilfe von Hagener Eigentümerinnen und Eigentümern, die ein bereits gelistetes Denkmal oder ein historisches Gebäude, bei dem es sich um ein potentielles Denkmal handeln könnte, besitzen. Eine Gebäudebesichtigung mit dem Denkmaltopographen kann entweder unter Telefon 02331/207-3154 oder per E-Mail an roland.feitenhansl@stadt-hagen.de vereinbart werden. Dr. Roland Feitenhansl steht noch am Beginn seiner Tätigkeit, in Zukunft sollen weitere Berichte über seine Arbeit folgen. Die Untere Denkmalbehörde plant eine serienmäßige Berichterstattung zum

aktuellen Stand der Recherchen mit spannenden Einblicken in die Stadtgeschichte.

VHS informiert rund um Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

9. September 2021 – Einen Vortrag rund um die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung veranstaltet die Volkshochschule Hagen (VHS) am Dienstag, 21. September, von 18 bis 19.30 Uhr in der Villa Post, Wehringhauser Straße 38.

Der Referent Sascha Meinhardt ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und erläutert die drei Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht sowie Betreuungsverfügung anhand vieler anschaulicher Beispiele. Die Patientenverfügung soll eine Vorbereitung für einen medizinischen Notfall darstellen, bei dem der Patient momentan oder dauerhaft selbst nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. Die Vorsorgevollmacht dient der Regelung und Ordnung der finanziellen Verhältnisse und bestehender oder noch einzugehender Vertragsverhältnisse, die aufgrund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst, sondern durch Vertreter erledigt werden müssen. Die Betreuungsverfügung verhindert, dass im Betreuungsfall ein fremder Dritter die Betreuung übernimmt. Im Rahmen des Vortrags kann keine individuelle Rechtsberatung erfolgen.

Der Eintritt zur Veranstaltung beträgt 12 Euro. Mehr Informationen zur Anmeldung für den Kurs 1900 erhalten Interessierte auf der Internetseite www.vhs-hagen.de oder beim Serviceteam der VHS unter Telefon 02331/207-3622. In der VHS gilt die 3G-Regel, das heißt nur geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen dürfen an dem Kurs teilnehmen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de